

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und zementgebundenen Baustoffen Stand 01.07.2018

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die von uns erbracht werden.

Die Geschäftsbedingungen erstrecken sich auch ohne ausdrückliche Vereinbarung auf alle zukünftigen Kauf- und Lieferverträge mit dem Besteller.

2. Jede abweichende Vereinbarung von unseren Geschäftsbedingungen bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch uns.

3. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eigener Geschäftsbedingungen; diese werden auch nicht durch Schweigen Vertragsbestandteil.

3. Sofern wir uns kraft einzelvertraglicher Vereinbarung zur Lieferung der Ware frei Baustelle verpflichten, beinhaltet der vereinbarte Preis für die Anlieferung frei Baustelle die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen. Minderungen berechtigen uns zur Berechnung von Kleinmengenzuschlägen.

Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Abladestelle; das Abgeben von Teilmengen an verschiedenen Abladestellen oder der Einsatz von Solo- oder Mehrfachfahrzeugen ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, im Lieferpreis nicht enthalten.

Im Lieferpreis ist eine Warte-/Abladezeit an der Baustelle von 6 Minuten je m³ enthalten; darüber hinausgehende Zeiten können dem Besteller gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

§ 2 Angebot, Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht eine bestimmte Geltungsdauer vereinbart ist. Unseren Angeboten und jeglichen Erklärungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten, Sorten- und Lieferverzeichnisse, sowie die einschlägigen gültigen Baustoffnormen und Richtlinien zugrunde.

2. Für die auf jeweilige Anwendung bezogene richtige und vollständige Festlegung der Beton-/Baustoffsorte und -menge ist in jedem Fall allein der Käufer verantwortlich.

Dies gilt auch, soweit zu Informationszwecken Leistungsverzeichnisse o. ä. zur Angebotserstellung mit übersandt werden.

3. Abweichungen von schriftlich getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

4. Rechnungen sind vereinbarungsgemäß zahlbar innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

5. Mit Überschreitung des Zahlungstermins gemäß § 3 Ziffer 4. kommt der Besteller in Verzug. Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Zahlungseingang auf einem unserer Geschäftskonten. Dies gilt auch bei Scheckzahlung. Im Falle des Verzuges werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Besteller offenstehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

6. Bei Zahlungsverzug des Bestellers haben wir vorbehaltlich weiterer Ansprüche das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wieder in Besitz zu nehmen.

Zur Realisierung dieses Anspruches verpflichtet sich der Besteller, uns die erforderlichen Auskünfte über den Standort der Ware zu geben; gleichzeitig räumt er uns das unwiderrufliche Recht ein, zur Abholung unserer Ware sein Betriebsgelände und die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten.

7. Im Falle des Rücktrittes nach 6. und für den Fall, dass der Besteller unberechtigt vom Vertrag zurücktreten sollte, ist der Besteller zum Ersatz des entsprechenden Schadens verpflichtet; die Höhe dieses Schadensersatzanspruches beträgt 25 % der Auftragssumme. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Pauschale nach Satz 1.

Gleichzeitig behalten wir uns die Geltendmachung eines Schadens vor.

8. Der Besteller kann nur dann mit einer Gegenforderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich zzgl. des bei Abschluss des Vertrages geltenden Umsatzsteuersatzes. Maßgeblich sind vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Preisvereinbarungen unsere bei Abschluss des Vertrages geltenden Listenpreise.

2. Erfolgt die Lieferung der bestellten Ware später als einen Monat nach Vertragsabschluss, sind wir zu einer Erhöhung des ursprünglich vereinbarten Preises berechtigt, wenn die Preiserhöhung auf Veränderungen von preisbildenden Faktoren (z. B. Tarifabschlüsse, Roh- oder Energiekosten, Maut, Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe) beruht, die nach Vertragsabschluss entstanden sind; in diesem Fall gilt für die Bestimmung des erhöhten Preises vereinbarungsgemäß § 315 BGB.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und zementgebundenen Baustoffen Stand 01.07.2018

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

9. Wir sind zur Entgegennahme von Schecks oder Wechseln nicht verpflichtet; die Annahme von Wechseln oder Schecks beinhaltet in keinem Fall die Stundung unserer Forderung. Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers; Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen.

10. Zahlungen an für uns handelnde Personen dürfen nur gegen Vorlage einer von der Geschäftsführung unterzeichneten ausdrücklichen Inkassovollmacht geleistet werden.

11. Bestehen unsererseits mehrere Forderungen gegen den Besteller, bestimmen wir die Verrechnung eingehender Zahlungen.

§ 4 Lieferung, Liefertermine

1. Die Lieferung versteht sich ab Sitz unseres Unternehmens. Wir sind stets zu Teillieferungen berechtigt. Wir halten uns die Wahl des Lieferwerkes vor.

2. Erklären wir uns einzelvertraglich zur Lieferung an den vom Besteller bestimmten Lieferort bereit, geht die Gefahr bereits zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware unser Unternehmen verlässt. Bei vom Besteller zu vertretenen Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3. Ist einzelvertraglich die Lieferung frei Baustelle vereinbart, bleibt die Art der Sendung uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3.1 Bei vereinbarter Lieferung frei Baustelle/Bestimmungsort werden risikolos befahrbare Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch den Besteller vorausgesetzt.

Hierzu hat der Käufer rechtzeitig auf seine Kosten Straßen- oder Bürgersteigabsperungen sowie erforderlichenfalls andere verkehrstechnische Regelungen zu veranlassen.

Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt die Entladung vereinbarungsgemäß an der Stelle, bis zu der das Lieferfahrzeug ungehindert gelangen kann.

3.2 Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf, insbesondere den Entladevorgang verursachten Verschmutzungen ist der Käufer verantwortlich. Auch, soweit diese auf öffentlichem Grund erfolgen, ist der Käufer verpflichtet, diese Verschmutzungen auf eigene Kosten zu beseitigen.

3.3 Die durch die Entladung entstehenden Kosten (z. B. durch Krangstellung) sind vereinbarungsgemäß vom Besteller zu tragen.

Für die Entladung der Ware sind vom Besteller, soweit notwendig, unverzüglich Hilfskräfte im erforderlichen Ausmaß kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für ein erforderliches Einweisen beim Rückwärtsfahren der Lkws.

3.4 Der Besteller ist verpflichtet, vor dem Entladevorgang den Beton/Baustoff zu prüfen und die gelieferte Menge schriftlich auf dem Lieferschein zu quittieren. Die bei der Übergabe des Betons/Baustoffs oder nach dessen Übergabe den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen sowie zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

4. Die von uns genannten Termine und Fristen sind stets unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

5. Erklären wir uns durch Individualvereinbarung zur Einhaltung bestimmter Lieferfristen bereit, verlängert sich diese Lieferfrist automatisch um den Zeitraum eines von uns nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses.

Der Besteller kann nur dann von dem Vertrag zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der unter Umständen verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt und gleichzeitig die Verweigerung der Leistungsannahme nach Ablauf der Nachfrist androht.

In diesem Fall erstreckt sich das Rücktrittsrecht des Bestellers auf den Teil der vertraglich geschuldeten Leistungen die von uns bis zum Ablauf der evtl. gesetzten Nachfrist noch nicht als versandbereit gemeldet waren; nur wenn die bereitgestellten Teilleistungen für den Besteller ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

6. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns derartige Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Beton/Baustoff auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z. B. 30 °C oder 25 °C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit bzw. berechtigt, die Lieferung zu verschieben. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, die die Produktion des Betons/Baustoffs erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Beton/Baustoff mit Winterzuschlag anbieten. Im Falle eines erfolgten Rücktritts sind wechselseitig bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen nicht einander zurück zu gewähren. Die für den von uns erbrachten Leistungsteil ausstehende Vergütung hat der Käufer zu begleichen.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und zementgebundenen Baustoffen Stand 01.07.2018

§ 4 Lieferung, Liefertermine

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, sonstige durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen sowie sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten und von denen die Aufrechterhaltung unseres ordnungsgemäßen Betriebsablaufes oder der Lieferung abhängt. Wir werden uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht anwendbar waren.

7. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Abruf der Lieferung haftet der Käufer; insbesondere Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

§ 5 Sicherungsrechte, Leistungsverweigerungsrechte

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden uns die in den nachfolgenden Ziffern aufgelisteten Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

2. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Bestellers oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

3. Der Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung oder Umbildung ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns.

4. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar in der Gestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache. Unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen z. Zt. der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum. Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Bestellers auf Bestellung einer Sicherungshypothek des Bauunternehmers an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abgetreten.

5. Die aus der Weiterveräußerung/-verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an uns ab. Der Besteller ist ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen. Die Einzugsermächtigung entfällt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Falle sind wir berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung offen zu legen.

6. Bei Lieferungen in Bauvorhaben, für welche im Verhältnis zwischen dem Besteller und dem Auftraggeber die Teilabtretung nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet ist, diese aber nicht vorliegt, oder die Teilabtretung generell ausgeschlossen ist, gilt abweichend von Ziffer 5, was folgt:

Die Abtretung bezieht sich ohne Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware auf die gesamten dem Besteller zustehenden Forderungen aus dem Bauvorhaben, zu dessen Erfüllung der Besteller über die Vorbehaltsware verfügt hat. Zahlungen des Drittschuldners an uns werden von uns unverzüglich an den Besteller überwiesen, sobald unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises sowie etwaige Nebenforderungen getilgt sind. Diesen Anspruch an uns kann der Besteller abtreten. Gewährt der Drittschuldner an uns Abschlagszahlungen und übersteigt die an uns abgetretene Forderung unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises um mehr als 20 %, so verpflichten wir uns, die eingehenden Beträge unverzüglich dem Besteller zu überweisen.

7. Der Besteller ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung in uns gehörende Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte: der Besteller hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen; er wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf unsere Rechte hinweisen. Neben den vorstehenden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Beweisurkunden ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

8. Sind vereinbarte Zahlungsziele, insbesondere solche gemäß § 3 Nr. 4 aus vorangegangenen Lieferungen überschritten, so sind wir berechtigt, bis zum vollständigen Zahlungsausgleich weitere Lieferungen zurückzuhalten, soweit der Besteller nicht Sicherheit in Höhe der ausstehenden Forderung leistet (§ 321 BGB).

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und zementgebundenen Baustoffen Stand 01.07.2018

§ 6 Konzern-Verrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen - gleichgültig welcher Art - gegenüber sämtlichen Forderungen des Bestellers, die diesem uns und gegen uns, insbesondere im Sinn des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen zusteht, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen. Dazu ist ausreichend, wenn dem Besteller mit der Aufrechnungserklärung bekannt gemacht wird, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt.

§ 7 Mängelrügen, Gewährleistung

1. Hinsichtlich der Maße und der Gewichte der vertragsgegenständlichen Ware ist für die Rechnungsfakturierung das in unserem Lieferwerk von uns auf einer kalibrierten Waage oder nach Aufmaß ermittelte Maß oder Gewicht oder die beim Verladen von uns ermittelte Stückzahl bzw. Menge maßgeblich.

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, die Gewichts- und Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen.

Bei Schüttgutlieferungen können Gewichts- oder Mengenabweichungen der von uns gelieferten Ware nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung vom Besteller gerügt werden.

2. Die Betone/Baustoffe unseres Sorten- und Lieferverzeichnisses sowie des Betonverzeichnisses werden nach den jeweils geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen. Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie einschließlich deren Rechtsfolgen gesondert schriftlich vereinbart wird und der Käufer von uns hierüber eine gesonderte Garantieurkunde erhält.

3. Rügen bezüglich Mängel der Ware müssen spätestens eine Woche nach Übernahme der Ware schriftlich und spezifiziert bei uns eingehen, sofern es sich nicht um verborgene Mängel handelt. Mit Ablauf der Rügefrist sind alle Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

Rügen jeglicher Art einschließlich der Lieferung einer anderen als vereinbarten Beton-/Baustoffsorte und/oder Mengenabweichungen sind ausschließlich gegenüber der Geschäftsführung zu rügen. Andere Personen, insbesondere Fahrer, Laboranten oder Disponenten sind zur Entgegennahme von Rügen nicht befugt.

4. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand der verspäteten oder sonst ungenügenden Rüge.

Die Anerkennung der Mängelansprüche setzt voraus, dass uns Gelegenheit zur Nachprüfung der unveränderten Ware gegeben wird.

5. Probeentnahmen des Kunden sind uns gegenüber nur verbindlich, wenn wir bei der Probeentnahme zugegen waren und die Probeentnahme dem jeweils einschlägigen technischen Regelwerk, insbesondere den von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegebenen Richtlinien und Empfehlungen entspricht. Unterscheidet sich eine, von uns durchgeführte Materialprüfung von der des Kunden, so ist vereinbart, dass eine Analyse einer neutralen Prüfstelle für beide verbindlich erfolgt. Es gelten in jedem Fall die Toleranzen, die sich aus den, zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden obigen, technischen Regelwerken ergeben.

6. Die Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware hat den allgemeinen technischen Regelwerken und - soweit solche bestehen - zusätzlichen technischen Regelwerken mit den hierin enthaltenen Toleranzen zu entsprechen.

Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen (z. B. Eignungsprüfung und Rezepturen) stellen lediglich Beschreibungen des Liefergutes, jedoch keine Eigenschaftszusicherungen dar. Dies gilt insbesondere für die Parameter, die in Rezepturen und Eignungsprüfungen enthalten sind.

7. Die Haftung für Mängel entfällt, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Betone/Baustoffe mit Zusätzen, mit Wasser oder mit anderen Baustoffen vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für das Vorliegen eines Mangels, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

8. Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne des § 310 BGB ist, wird die für den Besteller maßgebliche Verjährungsfrist bei Ansprüchen wegen Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware in Abweichung von § 438 Abs. Ziffer 3 BGB auf ein Jahr verkürzt.

9. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung; in beiden Fällen tragen wir die erforderlichen Transportkosten bis zum Sitz des Bestellers, sofern dieser in Deutschland liegt.

Das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung steht dem Besteller erst dann zu, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal erfolglos war.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und zementgebundenen Baustoffen Stand 01.07.2018

§ 7 Mängelrügen, Gewährleistung

10. Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne von § 310 BGB ist, haften wir nicht für Mängelfolgeschäden, es sei denn, dass der von uns gelieferte Sache eine schriftliche zugesicherte Eigenschaft fehlt und diese Zusicherung gerade vor einem Mängelfolgeschaden der konkret aufgetretenen Art schützen sollte oder uns bzw. einem unserer Erfüllungsgehilfen grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

11. Mängelrügen des Bestellers berühren weder die Zahlungspflicht noch die Fälligkeit. Ist der Besteller Kaufmann, verzichtet er auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, wenn nicht der Anspruch des Bestellers unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

§ 8 Baustoffüberwachung

Das mit der Baustoffeigenüberwachung betraute Personal unseres Unternehmens oder hierzu betrauter Dritter, die für uns zuständige Fremdüberwachung und die Bauaufsichtsbehörden sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet, die belieferten Baustellen zu betreten und kostenlos Proben des von uns gelieferten Betons/Baustoffes zu entnehmen.

§ 9 Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Hiervon ausgenommen sind Schäden aus einer von uns zu vertretenden Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer Firma oder eines von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Soweit wir aufgrund gesetzlicher oder obiger Vorschriften dem Grunde nach haften, ist unsere Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsabschluss von beiden Seiten voraussehbaren typischen Schäden begrenzt.

Die Haftungsbeschränkung der Höhe nach soll vereinbarungsgemäß auch dann gelten, wenn und soweit die in Ziff. 1. vereinbarte Haftungsbeschränkung dem Grunde nach ganz oder teilweise unwirksam sein sollte.

3. Die Haftungsbeschränkungen gem. den Ziff. 1. und 2. erstrecken sich vereinbarungsgemäß auf unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und auf alle von uns zur Auftragsbearbeitung eingeschalteten sonstigen Personen.

Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne von § 310 BGB ist, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzuges oder Unmöglichkeit auch in Form von Konventionalstrafen ausgeschlossen, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 10 sonstiges

1. Erfüllungsort ist unser Firmensitz.

Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz unserer Firma örtlich zuständige Gericht; dies gilt auch für Urkunden-, Scheck- und Wechselprozesse.

2. Für sämtliche vertragliche Beziehungen mit dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht; das Abkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Diese Regelungen gelten auch dann, wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

In diesem Fall soll vielmehr die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel ersetzt werden, die dem bei Abschluss des Vertrages wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

4. Wir behalten es uns vor, Bonitätsauskünfte einzuholen und verwenden hierfür die uns bekannt gemachten Firmendaten.

5. Im Rahmen unseres Geschäftsverkehrs, insbesondere zur Abwicklung von Verträgen müssen wir personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten. Hierzu verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung. Diese ist auf der Internetseite der MHI AG unter www.mhigruppe.de einsehbar. Für Rückfragen hierzu wenden Sie sich an den hierfür Verantwortliche(n) unter datenschutz@mhigruppe.de

§ 11 Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen

1. Die vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten im kaufmännischen Verkehr, insbesondere bei Verwendung gegenüber einem Vollkaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich rechtlichen Sondervermögens.

2. Gegenüber Nichtkaufleuten gelten diese vorstehenden Bedingungen nur, soweit nicht zwingend bürgerliches Recht entgegensteht. In diesem Fall bleibt es bei den gesetzlichen Regelungen des BGB. Im nichtkaufmännischen Bereich gelten somit insbesondere folgende Bedingungen nicht:

- a) § 7 Nr. 3, § 7 Nr. 7, § 7 Nr. 8, § 7 Nr. 9
- b) § 8 Nr. 1, § 8 Nr. 2, § 8 Nr. 3
- c) § 9 Nr. 1, nur soweit dies nach § 28 ZPO zulässig ist.